

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 2. Dezember 1974

39. Stück

**53.** Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen; neuerliche Änderung.

## 53.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. November 1974, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen neuerlich geändert wird**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968 und 13/1971 wird verordnet:

### Artikel I

Der zur Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968, LGBL. für Wien Nr. 11, in der Fassung der Verordnungen LGBL. für Wien Nr. 14/1971 und 21/1973 gehörige Tarif I über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung wird wie folgt geändert:

Nach Tarifpost 134 ist folgende Tarifpost 135 anzufügen:

- „135. Bewilligung zur Entfernung von Bäumen (§ 4 des Wiener Baumschutzgesetzes)
- a) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird ..... 30 S
  - b) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z. 4 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird, für jeden Baum, dessen Entfernung bewilligt wird .. 150 S  
höchstens ..... 4000 S“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Gratz